

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



04.02.2019

Beschlussantrag Nr. : 028-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	20.03.2019			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	26.03.2019			
Bau- und Vergabeausschuss	27.03.2019			
Stadtrat	02.04.2019			

Beschlussgegenstand:

Teileinziehung der Fuhnestraße in Wolfen-Nord

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die Fuhnestraße wird nach § 8 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) im Abschnitt zwischen Wittener Straße und Verbindungsstraße teileingezogen.
2. Der Benutzerkreis wird auf landwirtschaftlichen Verkehr und Radfahrer beschränkt.
3. Die Teileinziehung der Fuhnestraße wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Wolfen-Nord hat in den vergangenen 20 Jahren einen erheblichen Einwohnerrückgang erlebt. Zahlreiche Gebäude wurden zurückgebaut. Das Verkehrsaufkommen in der Fuhnestraße ist seitdem deutlich zurückgegangen. Der betreffende Straßenabschnitt der Fuhnestraße ist mittlerweile für die Erschließung von Anliegern sowie als Umfahrung von Wolfen-Nord nicht mehr erforderlich. Die Wohngebäude und sonstigen Betriebe in Wolfen-Nord sind in ausreichender Weise durch andere öffentliche Straßen erschlossen und erreichbar. Eine Verlagerung des Verkehrs aus der Fuhnestraße in andere Straßenzüge (z.B. Wittener Straße, Straße der Chemiarbeiter, Siebenhausener Straße) ist problemlos ohne Kapazitätseinschränkungen möglich.

Die Kleingärten können über den nördlichen Eingang (per Kfz) erreicht werden. Der südliche Zugang ist nur noch für Fußgänger und Radfahrer erreichbar.

Der Straßenkörper wird vorerst belassen. Die Nutzung wird auf landwirtschaftlichen Verkehr und Radfahrer beschränkt. Eine Befahrung für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist damit dann nicht mehr möglich.

Durch die Teileinziehung wird der Instandhaltungsaufwand für die Fuhnestraße deutlich reduziert und damit eine erhebliche Kosteneinsparung für den Haushalt erzielt. Die frei gewordenen Haushaltsmittel stehen dann für andere Maßnahmen zur Verfügung. Damit erfolgt die Teileinziehung der Fuhnestraße für den öffentlichen Kfz-Verkehr aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Mit Stadtratsbeschluss 079-2018 vom 08.08.2018 wurde die Absicht zur Teileinziehung der benannten Verkehrsfläche beschlossen.

Am 01.09.2018 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt über die Absicht zur Teileinziehung der benannten Verkehrsfläche.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 03.09.2018 bis zum 14.12.2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen. Es wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat in seiner Funktion als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 StrG LSA der Teileinziehung der Fuhnestraße mit Schreiben vom 15.01.2019 zugestimmt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA, StrG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

079-2018 vom 08.08.2018 (Beschluss zur Absicht der Teileinziehung der Fuhnestraße)

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **028-2019**

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan